

## PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 27. Februar 2019

Anwesend unter dem Vorsitz von Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister  
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr VLIEGEN Emmanuel, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, ~~Frau DUPONT Mélanie~~, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)  
Frau OLY Helga, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen waren.

Öffentliche Sitzung

### Allgemeines

#### 1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2019.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 28.01.2019 wird genehmigt.

#### 2. Allgemeines Richtlinienprogramm für die Dauer des Mandats. Billigung gemäß Artikel 62 des Gemeindedekrets.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 62 und 74;

Aufgrund dessen, dass das Gemeindegremium das allgemeine Richtlinienprogramm binnen drei Monaten nach der Verabschiedung des Mehrheitsabkommens, fristgerecht vorgelegt hat;

Aufgrund des am 21.02.2019 durch die "Freie Liste Solheid", Herrn Erik SOLHEID, eingereichten "alternativen Beschlussentwurf" zum Allgemeinen Richtlinienprogramm;

In Anbetracht der Tatsache, dass das Gemeindedekret im Abschnitt 6 - Befugnisse des Kollegiums unter Artikel 62 - Richtlinienprogramm vorsieht, dass es dem Gemeindegremium vorbehalten ist, dem Rat ein allgemeines Richtlinienprogramm für die Dauer seines Mandats vorzulegen, welches durch den Rat gebilligt wird;

Aufgrund der gemäß Artikel 31, d, des Gemeindedekrets erfolgten Abstimmung über den vorliegenden Abänderungsvorschlag, genannt "alternativer Beschlussentwurf", der mit 11 Nein-Stimmen (GROMMES, HOFFMANN, GOFFINET, HÖNDERS-HERMANN, GILSON, VLIEGEN, MICHELS, SCHLABERTZ, PETERS-HÜWELER, NEISSEN-MARAITE und MÜSCH-JANOVCOVÁ) bei 4 JA-Stimmen (HANNEN, SOLHEID, OTTEN und SCHMITZ) und 5 Enthaltungen (FRECHES, KREINS, ORTHAUS, JOUSTEN und HENKES) abgelehnt wurde;

Beschließt mit 11 JA-Stimme(n), 8 NEIN-Stimme(n) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik) und 1 Enthaltung(en) (Herr ORTHAUS Thomas):

Artikel 1: Nachstehendes Programm zu billigen:

##### 1. Mitbestimmung/Transparenz: Eine transparente Gemeinde, die offen kommuniziert

Verstärkter Einsatz direkter Ansprechpartner für die Bevölkerung - Informationsveranstaltung für alle, die sich in der Gemeinde niederlassen - Pilotprojekt in Sachen Bürgerbudget.

##### 2. Steuern/Finanzen: Mit Weitblick investieren, damit Sankt Vith weiter „spitze“ bleibt

- Nicht mehr ausgeben, als wir einnehmen - keine Steuererhöhung.

##### 3. Vereine/Dorfgemeinschaften: Stärkung der aktiven Kräfte

- Bessere Bezuschussung von Infrastrukturen inklusive Pauschalzuschusses - Systematische

Zusammenarbeit mit den Dorf- und Viertelkomitees - Anschaffung von Mehrwegbechern fördern.

4. Kinder/Familien: *Familien sind der wertvollste Baustein unserer Gesellschaft - Kinder sind unsere Zukunft*

- Ausbau des Konzeptes zur Betreuung der Kinder, inklusive Kinderkrippe - Kinderferientreff u.a. Angebote beibehalten und ausbauen - Unterhalt, Ausbau und Neueinrichtung von Kinderspielflächen, u.a. in Orten und Vierteln mit vielen Kindern - Prämiensystem für Kinder überarbeiten (z.B. Ankauf von Stoffwindeln, usw.).

5. Umwelt - Energie - (sanfte) Mobilität: *Natur ist unser höchstes Gut - Müllvermeidung, Energieeinsparung und Fahrgemeinschaften fördern*

Müllvermeidung: Sensibilisierung - Senkung des Müllaufkommens pro Einwohner - Mülleinsammeln unterstützen.

Wasser: Weitere Erschließung genehmigter Brunnen - Zusammenarbeit mit der SWDE für die Altgemeinde Lommersweiler (u.a. Leitungen nach Lommersweiler und Breitfeld) - Einsatz bei der AIDE für die Errichtung von Kläranlagen in Rodt und Recht.

Energie:

- Umsetzung des Energieaktionsplanes - 100 % grünen Strom für den Eigenbedarf - Windparks Emmels - Konsequente energetische Aufbesserung bei Gebäuderenovierungen der Gemeinde - Bau von Fotovoltaikanlagen, z.B. auf der Trinkwasseraufbereitungsanlage.

Mobilität:

- Ausbau der Fahrradwege von den Dörfern zur Vennbahn/Ravel - weitere Aufladestationen für Elektro-Fahrzeuge - Einsatz für die Bus-Linien Sankt Vith - Luxemburg und Sankt Vith - Eupen (Aachen) („Vennliner“) - Sensibilisierung und Evaluierung der Parkplatzsituation in Sankt Vith.

Natürliches Leben:

- Förderung von Gemeinschaftsgärten - Besonderen Wert auf lokale saisonale Produkte legen.

6. Öffentliche Sicherheit - Sauberkeit: *Sicherheit und Sauberkeit als zentrale Aufgaben der Gemeinde*

- Unterstützung der Feuerwehr, Polizei und Rettungsdienste als absolute Priorität

Verkehrssicherheit: Geschwindigkeitsbegrenzungen: Geschwindigkeitstafeln, das Anlegen von Bürgersteigen und Fußgängerüberwegen. Verkehrsberuhigte Zonen. Wohn- beziehungsweise Spielstraßen. Förderung der Schülerlotsen. Einführung von Straßennamen (bessere Navigation für Sicherheitsdienste) - Bürgersteige weiter instand setzen.

Sauberkeit:

- Ausbau des Konzeptes der „Dogstationen“ sowie Anlegen eines Hundeplatzes - Aschenbecher an ausgewählten Stellen (z.B. Bushaltestellen).

Überschwemmungen: durch gezielte Maßnahmen vorbeugen.

7. Jugend: *Förderung der Jugendlichen / Gesellschaftliche Verantwortung unterstützen*

- Weiterhin Hilfe durch den Bauhof - Besondere Initiativen der Jugend gezielt unterstützen  
- Zusätzliche Elemente für die Skaterbahn - Erhöhung der Zuschüsse (sogenannter Basisbetrag) für Jugendorganisationen.

8. Senioren und Menschen mit Unterstützungsbedarf: *Aktiv leben und in Würde altern*

- Gute Zusammenarbeit mit VIVIAS, insbesondere beim Bau des neuen Altenheimes inklusive alternative Wohnformen und Wohlfühlinfrastruktur. - Enge Zusammenarbeit mit dem Seniorenbeauftragten der DG - Besonderes Augenmerk auf Demenz und Altersdepression legen.

9. Gesundheit/Soziales: *Gesundheit und soziale Kontakte als wichtige Lebensgrundlage*

- Erhalt der Klinik St. Josef - Unterstützung des ÖSHZ (z.B. Hilfestellung bei der Integration in das Arbeitsleben, Ausbildungsmaßnahmen für ausländische Mitbürger, ...) - Zusammenarbeit mit den Sozialbetrieben unserer Gemeinde (u.a. im Infrastrukturbereich).

10. Schulen/Ausbildung: *Gute Ausbildung ist die beste Garantie für die Selbstverwirklichung eines jeden Einzelnen*

- Erhalt der Dorfschulen - Wahrung der Autonomie der Schulen in punkto (pädagogische) Schulprojekte (inklusive Alleinstellungsmerkmale) - Gezielte Unterstützung der

Elternvereinigungen. - Aufwertung der Gemeindeschule in Sankt Vith mit Raum für Musikschule, Turnverein, die außerschulische Betreuung, ... - Projekt für Schule Emmels.

11. Wirtschaft - Digitalisierung: Weitere Attraktivitätssteigerung des Lebensumfeldes, die auch dem Einzelhandel und der Wirtschaft zugutekommt

- Verbesserung der Internetverbindungen - Gratis WIFI an ausgewählten Orten - Ausschau nach neuen Gewerbe-/Industriegebieten (z.B. „Mailust“). - Lokal einkaufen und dadurch den Einzelhandel fördern - Unterstützung der Sozialökonomie, z.B. Dabei.

12. Tourismus: Die Einzigartigkeit unserer Landschaft als Trumpf unserer Gemeinde

- Gezielte Vermarktung des Standortes - Ausbau des Radwegenetzes (aktuell Trasse Vielsalm-Recht-Born) sowie Anbindung unserer Ortschaften - Sehenswerte Kleinode, Denkmäler, Plätze und markante Gebäude weiterhin schützen und unterhalten. - Weitere Steigerung der Attraktivität des „Rechter Schieferstollen“ - Alte Fußwege wieder öffnen oder beleben - Wohnmobile: Stellplätze besser ausweisen sowie Schaffung von Sanistationen.

13. Landwirtschaft/Forstwirtschaft: Forst- und Landwirtschaft als Garanten für das ökologische Gleichgewicht

- Pflege der rund 1.800 Hektar Gemeindewald - Ein Programm „Landwirtschaftliche Wege“ - Jährliches Abholen von Siloplastikabfällen.

14. Öffentliche Arbeiten/Infrastruktur: Mit Effizienz und Plan hohe Qualität garantieren

- Fortführung der Erneuerung der Bürgersteige - Erneuerung des Ascheider Walls/Sankt Vith. Parkplatzflächen bei Bedarf erneuern - Erneuerung und Gestaltung von Straßen mit starker Bebauung.

15. Raumordnung/Urbanismus: Vereinfachungen und mehr Nachvollziehbarkeit bei den Genehmigungsprozeduren

- Erschließung von neuen Baustellen in den Dörfern und der Stadt.

16. Sport: Bewegung ist eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung und wichtiger Bestandteil der Gesundheitsförderung

- Vereine, die jugendliche Mitglieder haben, besonders unterstützen - Weiterentwicklung des „Sportpols“ an der Rodter Straße.

17. Kultus/Kirchenfabriken: Pflege unserer Kirchengebäude ist Kulturpflege

- Weiterhin konstruktive Zusammenarbeit - Kirchen und (ehemalige) Pfarrhäuser dürfen keine Schandfleckle werden.

18. Kultur/Kunst: Hiesige Kultur fördern

- Ausstellung der Künstler der Gemeinde. - Unterstützung von Heimatmuseum, arsVitha und Kino Corso.

19. Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden, Behörden und Einrichtungen: Kontakte zu Partnern pflegen und ausbauen: Sankt Vith als Regionalzentrum sichern

- Kontaktpflege, ständiger Austausch mit der Wallonischen Region (u.a. Straßenbauverwaltung, ...), der Provinz, dem Föderalstaat, mit den Interkommunalen sowie Dienstleistern für Strom, Wasser, Telefon, ..., damit weitere Projekte in unserer Gemeinde finanziert werden, um unsere berechtigten Interessen durchzusetzen und um technisch auf modernstem Stand zu bleiben.

Artikel 2: Gemäß Artikel 74 des Gemeindedekrets erfolgt die Veröffentlichung vorstehenden allgemeinen Richtlinienprogramms durch Aushang am Rathaus und auf der Webseite der Gemeinde.

3. Bezeichnung der Vertreter und Delegierten in die verschiedenen Organisationen und Vereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Gemeinderatswahlen vom 14. Oktober 2018;

In Anbetracht dessen, dass neue Vertreter und Delegierte in die verschiedenen Organisationen und Vereinigungen bezeichnet werden müssen;

Beschließt mit 16 JA-Stimme(n), 0 NEIN-Stimme(n) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Bezeichnung von nachstehenden Vertretern in den verschiedenen Organisationen und Vereinigungen:

<u>Bezeichnung der Organisation/Vereinigung</u>	<u>Art des Mandats/der Mandate</u>	<u>Vertreter</u>
Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft	Mitglied des Verwaltungsrates	ZINNEN Marco dt. Sekretär des ÖSHZ Sankt Vith
Begleitausschüsse der Jugendinformationszentren	Vertreter	HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Schöffin
Begleitausschüsse der Offenen Jugendarbeit	2 Vertreter	HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Schöffin PETERS-HÜWELER Ingrid, Ratsmitglied
Familien- und Generationenfragen - Beirat	Vertreter	DUPONT Mélanie, Ratsmitglied
Förderausschuss (Unterrichtswesen)	Vertreter	HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Schöffin
Paritätische Kommission für das OSU	Vertreter	HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Schöffin
Union des Villes et Communes de Wallonie (VoG)	Vertreter in der Generalversammlung	GROMMES Herbert, Bürgermeister
VoG Sport- und Freizeitzentrum Sankt Vith	Kassenprüfer  Ersatz	ORTHAUS Thomas, Ratsmitglied OTTEN Jennifer, Ratsmitglied
Zentrum für Förderpädagogik - Beirat	Vertreter	GILSON Roland, Schöffe

#### **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

#### 4. Emmels, Lehrer-Hennes-Straße: Verlegen einer Kanalisation und Erneuerung der Straße. Gemeinsames Projekt der Interkommunalen AIDE und der Gemeinde Sankt Vith. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 124;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistungen auf insgesamt 30.000,00 € (MwSt. inbegriffen), geschätzt werden können, wobei der Anteil der Gemeinde Sankt Vith bei etwa 17.000,00 € (MwSt. inbegriffen) liegt;

In Erwägung, dass die Interkommunale AIDE im Rahmen dieses gemeinsamen Projektes als Hauptauftraggeber fungieren wird; dass die Kosten für den Wegebau (Dienstleistungsauftrag und Arbeitsauftrag) vollständig zu Lasten der Gemeinde sind und dass die Kosten der Kanalisationsarbeiten auf Grundlage des Entwässerungsvertrags zur Reinigung von kommunalen Abwässern (Artikel 5) durch die SPGE übernommen werden, während die Gemeinde sich abhängig von den auf ihrem Gebiet gebauten Kanalisationen am Kapital der für die Abwasserreinigung zugelassenen Vereinigung (AIDE) beteiligt;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2019 anlässlich einer späteren Haushaltsanpassung eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistungen beinhaltet: Erstellung eines Projektes (inklusive Leitung und Überwachung der Arbeiten) für

den Bau eines Abwasserkanals und die Erneuerung der Straße in der Lehrer-Hennes-Straße in Emmels.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistungen wird festgelegt auf 30.000,00 €, wobei der Gemeindeanteil auf etwa 17.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich einer nächsten Haushaltsanpassung im Haushalt des Jahres 2019 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird in Anwendung des Artikels 92 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge durch angenommene Rechnung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

5. Ankauf eines LKW (Drei-Achser mit Hakenliftsystem und funkgesteuertem Kran - Gebrauchtfahrzeug). Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf etwa 165.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der ersten Haushaltsanpassung im Haushalt des Jahres 2019 eingetragen werden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 14.02.2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf eines LKW (Drei-Achser mit Hakenliftsystem und funkgesteuertem Kran - Gebrauchtfahrzeug) für den Bauhof der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 165.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der ersten Haushaltsanpassung im Haushalt des Jahres 2019 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

6. Ankauf einer kleinen Kehrmaschine (Gebrauchtfahrzeug). Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferung auf etwa 35.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite anlässlich der ersten Haushaltsanpassung im Haushalt des Jahres 2019 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf einer kleinen Kehrmaschine (Gebrauchtfahrzeug) für den Bauhof der Gemeinde.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 35.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden anlässlich der ersten Haushaltsanpassung im Haushalt des Jahres 2019 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

7. Ankauf von Kunststoffmatten als Schutzboden unter Spielgeräten für Schulhöfe und Spielplätze. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 80.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite bei der ersten Haushaltsanpassung im Haushalt des Jahres 2019 eingetragen werden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 14.02.2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von Kunststoffmatten als Schutzboden unter Spielgeräten für Schulhöfe und Spielplätze.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 80.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden bei der ersten Haushaltsanpassung im Haushalt 2019 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

8. Bauhof der Gemeinde - Herrichtung des Außenlagers in der Industriezone II in Sankt Vith. Genehmigung der Kostenschätzung (Materialkosten). Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35 und 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 90, Absatz 1, 1° und 11, Absatz 1, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 50.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2019 unter Artikel 421003/725-60 eingetragen sind (20.000,00 €) und bei der ersten Haushaltsanpassung angepasst werden;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Herrn Finanzdirektors vom 14.02.2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Herrichtung des Außenlagers in der Industriezone II in Sankt Vith (Materialaufwand).

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 50.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden bei der ersten Haushaltsanpassung im Haushalt 2019 angepasst.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben (Materialaufwand). Die Arbeiten werden in Eigenregie durch den Bauhof der Gemeinde ausgeführt.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

9. Bauhof der Gemeinde - Fuhrpark. Verkauf eines ausgedienten Fahrzeugs. Deklassierung und Festlegung der Bedingungen.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Kleinlaster des Bauhofs der Marke Renault Master (Baujahr 1999), Kennzeichen TKS-424 ausgedient hat;

In Anbetracht dessen, dass dieses Fahrzeug zum Verkauf angeboten werden soll, und dass sich hierzu die Kontaktaufnahme mit potentiellen Interessenten und gegebenenfalls entsprechende Internetportale als bestmögliche und kostengünstigste Lösung für den Verkauf anbieten;

Aufgrund des Gemeindedekrets;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das vorgenannte Fahrzeug der Marke Renault Master (Baujahr 1999), Kennzeichen TKS-424 wird aus dem Gemeindevermögen deklassiert.

Artikel 2: Der Verkauf des genannten Fahrzeugs an potentielle Interessenten und gegebenenfalls über entsprechende Internetportale zum besten Angebot wird genehmigt.

Artikel 3: Das Gemeindegremium wird beauftragt, die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten.

10. Grundschulen der Gemeinde. Ankauf von Informatikmaterial. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Genehmigung der Kostenschätzung. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Bedarfs von digitalen Tafeln zur zeitgemäßen Gestaltung des Unterrichts in den Gemeindeschulen;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 42, § 1, 1., a) und 4., b);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 90, Absatz 1, 1. und Artikel 11, Absatz 1, 2.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferung auf 18.150,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt 2019 unter Artikel 722001/741-98 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Ankauf von vier elektronischen Tafeln für die Schulen Crombach, Hinderhausen, Lommersweiler und Neidingen gemäß technischer Beschreibung.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 18.150,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2019 unter Artikel 722001/741-98 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Es wird ein Antrag auf Bezuschussung der Anschaffungen bei der Deutschsprachigen

Gemeinschaft eingereicht.

### **Immobilienangelegenheiten**

#### **11. Verkauf von Gelände in Sankt Vith an die Gesellschaft IMMO ÄRZTEHAUS KLOSTERSTRASSE: Kenntnisnahme des Annullierungsbeschlusses und Neufassung des definitiven Beschlusses.**

Der Stadtrat:

Aufgrund des ministeriellen Erlasses vom 05.02.2019 zur Annullierung des Beschlusses des Stadtrates vom 28.11.2018 zum Verkauf von Gelände an die Gesellschaft "IMMO ÄRZTSHAUS KLOSTERSTRASSE";

Aufgrund des Antrages der Gesellschaft IMMO ÄRZTEHAUS KLOSTERSTRASSE, mit Sitz Am Herrenbrühl, 23, 4780 Sankt Vith, vom 29.08.2018 auf Erwerb von Gelände in der Klosterstraße in Sankt Vith, angrenzend an das zukünftige Ärztehaus;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Vergrößerung des Eigentums zwecks Anlegung von Parkplätzen handelt;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 26.09.2018;

Aufgrund des Kaufversprechens der Gesellschaft IMMO ÄRZTEHAUS KLOSTERSTRASSE vom 09.10.2018;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 30.10.2018 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den Annullierungsbeschluss vom 05.02.2019 zur Kenntnis zu nehmen.

Artikel 2: Dem Verkauf eines Teilstückes (Los 1) aus der Gemeindeparzelle Nr. 95 W3, katastriert Gemarkung 1, Flur D, mit einer vermessenen Fläche von 212 m<sup>2</sup>, so wie es auf dem Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO 3.14, Klosterstraße, 12, 4780 Sankt Vith, vom 26.09.2018 mit gelbem Farbstrich umrandet eingezeichnet ist, sowie des laut Beschluss des Stadtrates vom 30.10.2018 aus dem öffentlichen Eigentum deklassierten Loses 2 an die Gesellschaft IMMO ÄRZTEHAUS KLOSTERSTRASSE, mit Sitz Am Herrenbrühl, 23, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 60,00 €/m<sup>2</sup> definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender, durch die Gesellschaft IMMO ÄRZTEHAUS KLOSTERSTRASSE an die Gemeinde Sankt Vith zu zahlender Betrag: 220 m<sup>2</sup> x 60,00 €/m<sup>2</sup> = 13.200,00 €.

Artikel 3: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerblerin, der Gesellschaft IMMO ÄRZTEHAUS KLOSTERSTRASSE, sind.

Ratsmitglied JOUSTEN hat den Saal verlassen und nimmt nicht an der Beratung und Abstimmung über den nachstehenden Punkt der Tagesordnung teil.

#### **12. Kostenloser Erwerb von Gelände des Herrn Edgar MARX und der Frau Maria NEUENS in Neidingen zwecks Übernahme in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith.**

Der Stadtrat:

In Anbetracht der Tatsache, dass ein Teilstück der Parzelle Nr. 189 E, Eigentum des Herrn Edgar MARX, wohnhaft in Neidingen, 12, 4783 Sankt Vith und Teilstücke der Parzelle Nr. 223 A, Eigentum der Frau Maria NEUENS, wohnhaft in Neidingen, 12, 4783 Sankt Vith, beide katastriert Gemarkung 4, Flur N über einen Gemeindegeweg in Neidingen verlaufen und dem Interesse, das Eigentumsverhältnis zu regulieren;

In Anbetracht des Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messweg, 13, 4761 Büllingen, vom 04.05.2018 (Vorkatastrierungsnummer: 63047 - 10160);

Aufgrund der vorliegenden Einverständniserklärungen des Herrn Edgar MARX und der Frau Maria NEUENS vom 08.01.2019;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Folgende Lose, so wie sie auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Alfred JOSTEN, Rocherath, Messeweg, 13, 4761 Büllingen, vom 04.05.2018 (Vorkatastrierungsnummer: 63047 - 10160) eingezeichnet sind, zum Zweck des öffentlichen Nutzens von Herrn Edgar MARX (Los 10) und Frau Maria NEUENS (Lose 11, 12 und 13), beide wohnhaft in Neidingen, 12, 4783 Sankt Vith kostenlos zu erwerben und in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben:

- Los 10 mit einer vermessenen Fläche von 166 m<sup>2</sup>, Teilstück der Parzelle Nr. 189 E, katastriert Gemarkung 4, Flur N;
- Los 11 mit einer vermessenen Fläche von 19 m<sup>2</sup>, Teilstück der Parzelle Nr. 223 A, katastriert Gemarkung 4, Flur N;
- Los 12 mit einer vermessenen Fläche von 220 m<sup>2</sup>, Teilstück der Parzelle Nr. 223 A, katastriert Gemarkung 4, Flur N;
- Los 13 mit einer vermessenen Fläche von 40 m<sup>2</sup>, Teilstück der Parzelle Nr. 223 A, katastriert Gemarkung 4, Flur N.

Artikel 2: Dass alle mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind.

Artikel 3: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith im öffentlichen Interesse zu beauftragen.

## **Verschiedenes**

Ratsmitglied JOUSTEN betritt den Saal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil.

### 13. Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05.02.2019 über die Verabschiedung des Informationssicherheitsplans 2019 der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 25.04.2018 über die Festlegung der Informationssicherheitspolitik der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05.02.2019 über die Verabschiedung des Informationssicherheitsplans 2019;

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindegremiums, insbesondere Artikel 35;

Nimmt zur Kenntnis:

Einziges Ergebnis: Den Beschluss des Gemeindegremiums vom 05.02.2019 über die Verabschiedung des Informationssicherheitsplans 2019 der Gemeinde Sankt Vith.

## **Finanzen**

### 14. Kgl. Schützenverein St. Paulus Rodt. Ersetzen der Seilanlagen des 100 m Feuerwaffenschießstandes durch eine elektronische Zielscheibenanlage mit Kugelfang. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde im Rahmen der Bezuschussung von Infrastrukturprojekten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrages des Kgl. Schützenvereins St. Paulus Rodt auf Gewährung eines Sonderzuschusses zum Infrastrukturprojekt „Ersetzen der Seilanlagen des 100 m Feuerwaffenschießstandes durch eine elektronische Zielscheibenanlage mit Kugelfang“;

Aufgrund dessen, dass es sich bei vorliegender Kostenschätzung um ein Gesamtprojekt in Höhe von ca. 83.537,55 € handelt;

In Anbetracht dessen, dass die Finanzierung über eine Bezuschussung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 60 % erfolgen soll;

Aufgrund dessen, dass sich der Sonderzuschuss laut der durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.01.2015 beschlossenen "Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten", Artikel 5.4. auf 100 % des nicht von der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens bezuschussten Teiles der Materialkosten beläuft, wenn die Ausführung

durch die VoG in Eigenleistung erfolgt;

Aufgrund dessen, dass die definitive Zusage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Bezuschussung für das Projekt vorliegt;

Aufgrund dessen, dass sich der Sonderzuschuss laut „Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten“ der Gemeinde Sankt Vith auf 33.415,02 € (100 % der restlichen 40 % von 33.415,02 €) beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2019 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762011/522-52 ein Betrag in Höhe von 35.181,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Dem Kgl. Schützenverein St. Paulus Rodt einen Sonderzuschuss zum Infrastrukturprojekt „Ersetzen der Seilanlagen des 100 m Feuerwaffenschießstandes durch eine elektronische Zielscheibenanlage mit Kugelfang“ in Höhe von 100 % der verbleibenden 40 % die nicht seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft getragen werden, mit einem Höchstbetrag von 33.415,02 € aus dem Haushaltsposten 762011/522-52 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Die Auszahlung erfolgt nach der Regelung zur Bezuschussung von Infrastrukturprojekten sowie nach Vorlage der diesbezüglichen Rechnungsbelege an den Antragsteller.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an den Kgl. Schützenverein St. Paulus Rodt und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

#### 15. Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten.

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeglicher Art für die Gemeinde mit hohen Ausgaben verbunden ist und dass es demnach angebracht ist, von den Antragstellern eine Steuer zu fordern;

Angesichts der Finanzlage der Gemeinde;

~~Aufgrund des Artikels L1122-30. des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;~~

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung vom 01.06.2017;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.02.2015 über die Handelsniederlassungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19.12.2006 und des Kgl. Erlasses vom 21.12.2006 betreffend die föderale Besteuerung von Verwaltungsdokumenten;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.12.1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere die Anlagen 3 und 3ter;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 08.10.1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, insbesondere die Artikel 20 und 48;

Aufgrund dessen, dass im Haushalt der Artikel 040/361-04 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Nach eingehender Beratung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 01.04.2019 bis zum 31.12.2024 eine Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben.

Diese Steuer ist durch die Person zu entrichten, welche das Dokument auf Antrag oder von Amtes wegen ausgestellt bekommt, beziehungsweise durch die Person welche die Auskunft

beantragt. Bei der Beantragung einer Anlage 3ter ist die Steuer gegebenenfalls durch den belgischen Auftraggeber eines Werksvertrags, oder eines Dienstleistungsvertrags im Rahmen einer Subunternehmertätigkeit mit einem nicht belgischen Betrieb zu entrichten.

Artikel 2:

a) Elektronisches Identitätsdokument für Belgier, elektronischer Aufenthaltstitel für Ausländer und biometrisches Identitätsdokument:

Gemeindesteuer von 6,00 € zuzüglich des Gestehungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00

b) 1) ~~Aufenthaltstitel und Aufenthaltsdokumente beziehungsweise Eintragungsbescheinigung~~

für Ausländer (Papierdokument): 6,00 €.

2) ~~Aufenthaltstitel und Dokumente gemäß Anlage 3ter: Anwesenheits- und Auskunfts- erklärung (Anlage 3 + Anlage 3ter - Papierdokument) 2,50 €~~

c) Heiratsbücher: 50,00 €

d) 1) Sonstige Dokumente oder Bescheinigungen jeder Art, Auszüge, Abschriften, Urkunden,

Genehmigungen, Adressenanfragen, 6,50 € pro Dokument

2) ~~Leumundszeugnisse Auszug aus dem Strafregister: 6,50 € (Arbeitslose sind von dieser Gebühr ausgeschlossen)~~

3) Unterschriftsbeglaubigung; Beglaubigung von Dokumenten; Schlachtscheine Bescheinigung zwecks Urlaub aus familiären Gründen (Todesfall); Ausfüllen von Antragsdokumenten; Haushaltszusammensetzungen: 2,50 € pro Dokument

4) Reisepässe:

Gemeindesteuer von 25,00 € zuzüglich des Gestehungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00

5) Führerscheine:

Provisorischer Führerschein: Gemeindesteuer von 7,00 € zuzüglich des Gestehungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00

Definitiver oder internationaler Führerschein: Gemeindesteuer von 10,00 € zuzüglich des Gestehungspreises aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00

e) Für Plastikhüllen wird eine Steuer von 0,50 € erhoben.

f) Raumordnungsdokumente:

1) ~~Ausstellen einer kleinen Baugenehmigung: 30,00 €~~

2) ~~Ausstellen einer großen Baugenehmigung: 100,00 € pro Wohneinheit oder Geschäftseinheit~~

3) ~~Verstädterungsgenehmigungen: 120,00 € pro Parzelle~~

4) ~~Abweichungen und Abänderungen der Verstädterungsgenehmigungen: 100,00 €~~

5) ~~Umschreibung von Baugenehmigungen: 6,50 €~~

6) ~~Verlängerung von Baugenehmigungen: 6,50 €~~

7) ~~Städtebauliche Bescheinigungen: 30,00 €~~

8) ~~Betriebsgenehmigungen:~~

Umweltgenehmigung Klasse I: 300,00 €

Umweltgenehmigung Klasse II: 50,00 €

Erklärung der Klasse III: 20,00 €

Globalgenehmigung Klasse I: 360,00 €

Globalgenehmigung Klasse II: 150,00 €

~~Liegen die Kosten für die Bearbeitung höher als die hier oben erwähnten Sätze, wird eine Abrechnung erstellt, auf Basis der realen Kosten und die Gemeinde hält sich das Recht vor, diese Zusatzkosten einzufordern.~~

1) ~~Ausstellen einer kurzfristigen Städtebaugenehmigung oder Verstädterungsgenehmigung (30 Tage): 30,00 €~~

2) ~~Ausstellen einer mittelfristigen Städtebaugenehmigung oder Verstädterungsgenehmigung (75 Tage): 50,00 €~~

3) ~~Ausstellen einer langfristigen Städtebaugenehmigung oder Verstädterungsgenehmigung (115 Tage): 100,00 €~~

- 4) Verlängerung der Bearbeitungsfrist einer Städtebaugenehmigung: 30,00 €  
 5) Ausstellen einer Städtebaugenehmigung oder Verstärkungsgenehmigung unter Anwendung des Dekretes der Wallonischen Region vom 06.02.2014: 75,00 €  
 6) Umschreibung von Städtebaugenehmigungen: 6,50 €  
 7) Verlängerung von Städtebaugenehmigungen: 6,50 €  
 8) Betriebsgenehmigungen:
- |                                     |                 |
|-------------------------------------|-----------------|
| <u>Umweltgenehmigung Klasse I:</u>  | <u>150,00 €</u> |
| <u>Umweltgenehmigung Klasse II:</u> | <u>150,00 €</u> |
| <u>Erklärung der Klasse III:</u>    | <u>20,00 €</u>  |
| <u>Globalgenehmigung Klasse I:</u>  | <u>150,00 €</u> |
| <u>Globalgenehmigung Klasse II:</u> | <u>150,00 €</u> |

Liegen die Kosten für die Bearbeitung höher als die hier oben erwähnten Sätze, wird eine Abrechnung erstellt, auf Basis der realen Kosten und die Gemeinde hält sich das Recht vor, diese Zusatzkosten einzufordern.

- 9) Ausstellen einer Genehmigung für Jugendlager, Terrassen, für Mietgenehmigungen und Taxigenehmigungen: 30,00 €  
 10) Verlängerung einer Genehmigung für Terrassen: 6,50 €  
 11) ~~Genehmigung von Geschäftsniederlassungen, gemäß dem Dekret der Wallonischen Region vom 05.02.2015:~~ 30,00 €  
 11) Handelsniederlassungen:
- |                                |                 |
|--------------------------------|-----------------|
| <u>einfache Genehmigung</u>    | <u>30,00 €</u>  |
| <u>integrierte Genehmigung</u> | <u>150,00 €</u> |
- 12) Verweigerung jeglicher Anträge: 50 % des Betrages, der für eine Genehmigung bezahlt werden müsste  
 13) Permanente Ausschankgenehmigung: 50,00 €  
 14) Einpflanzung des Standortes von Gebäuden: 100,00 €  
 15) Genehmigung für das Fällen von Bäumen 6,50 €

Artikel 3: Die Steuer wird beim Ausstellen des Dokumentes erhoben. Die Zahlung der Steuer wird durch die Aushändigung eines Quittung Beleges bestätigt, oder gegebenenfalls per Nachnahme eingezogen.

Artikel 4: Von der Steuer sind befreit:

- Dokumente und Urkunden für schulische Zwecke;
- Dokumente und Urkunden für soziale Zwecke;
- Urkunden, welche die Gemeindeverwaltung aufgrund eines Gesetzes oder einer Kgl. Verordnung oder irgendeiner Verordnung der Behörde kostenlos auszustellen hat;
- die an bedürftige Personen ausgestellten Urkunden und Dokumente. Die Bedürftigkeit wird durch jeden Beweisbeleg festgestellt;
- Die Genehmigung bezüglich religiöser, politischer oder sozialer Kundgebungen;
- die Genehmigung bezüglich Tätigkeiten, die als solche bereits zugunsten der Gemeinde steuer- oder gebührenpflichtig sind;
- alle Dokumente/Bescheinigungen für Jugendliche unter 16 18 Jahren, außer die Gestehungskosten aufgerundet auf den Nachkommawert ,50 oder ,00 für Identitätsdokumente und Reisepässe.

Artikel 5: Die Steuer ist nicht anwendbar auf die Ausstellung von Urkunden, welche aufgrund eines Gesetzes, einer Kgl. Verordnung oder einer Verordnung der Behörde bereits zugunsten der Gemeinde gebührenpflichtig sind. Eine Ausnahme wird für die Gebühren gemacht, die der Gemeinde von Amts wegen gelegentlich des Ausstellens von Reisepässen zustehen, und die im Artikel 5 des Gebührentarifs der Kanzlei vorgesehen sind und innerhalb des Königreiches erhoben werden.

Artikel 6: Die Gerichtsbehörden, die öffentlichen Verwaltungen und gleichgestellten Einrichtungen, desgleichen die gemeinnützigen Anstalten sind von der Steuer befreit.

Artikel 7: Die Personen und die Einrichtungen welche die Entrichtung der im Artikel 2 festgesetzten Steuern verweigern, sind verpflichtet, den Betrag derselben zu Händen des Finanzdirektors so lange zu hinterlegen, bis die zuständige Behörde über ihren Einspruch befunden hat.

In diesem Falle stellt der Finanzdirektor ihnen kostenlos eine Quittung aus.

Artikel 8: Die Vorschriften bezüglich der Beitreibung, Verzugs- und Aufschubzinsen, Verfolgungen, Vorzugsrecht, gesetzliche Hypothek sowie der Verjährung in Sachen staatliche Einkommenssteuern gelten für die vorliegende Besteuerung.

Artikel 9: Der gegenwärtige Beschluss wird der vorgesetzten Behörden zur Kontrolle unterbreitet.

16. Haushaltsabänderung Nr. 1 der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2019. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Beschließt mit 12 JA-Stimme(n), 4 NEIN-Stimme(n) (Herr FRECHES Gregor, Herr HENKES Werner, Herr JOUSTEN Klaus, Herr KREINS Leo) und 4 Enthaltung(en) (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik):

Die durch das Gemeindegremium erstellte und im Direktionsrat konzertierte Haushaltsplanänderung wird wie folgt genehmigt:

Ordentlicher Haushalt

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Nach dem ursprünglichen Haushalt	12.604.158,09 €	12.012.520,79 €	591.637,30 €
Erhöhung der Kredite	0,00 €	557.387,89 €	-557.387,89 €
Verringerung der Kredite	21.875,00 €	6.023,00 €	-15.852,00 €
Neues Resultat	12.582.283,09 €	12.563.885,68 €	18.397,41 €

Außerordentlicher Haushalt

Nach dem ursprünglichen Haushalt	1.375.726,08 €	1.375.726,08 €	
Erhöhung der Kredite	511.236,74 €	511.236,74 €	
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €	
Neues Resultat	1.886.962,82 €	1.886.962,82 €	

17. Haushaltsplan 2019 - Erklärende Note zu den Simulationsparametern der Mehrjahresplanung des ordentlichen Haushalts 2019. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Rundschreibens über die Erstellung der Haushaltsdokumente der Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache, insbesondere dessen Artikel V.2.;

Aufgrund der vorliegenden Planungszahlen 2020-2024;

Nimmt zur Kenntnis:

Die vorliegende Tabelle der Planungszahlen für die Haushaltsjahre 2020-2024.

18. Kontrolle der Stadtkasse - 4. Trimester 2018. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 29.01.2019 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 7.294.819,46 € belaufen.

**Fragen**

19. Fragen an die Mitglieder des Gemeindegremiums.

1. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN

Im Protokoll des Gemeindegremiums vom 08.01.2019 stand, dass es ein Treffen mit dem Kreativen Atelier Neundorf geben würde. Deren Anliegen sind das Gebäude, beziehungsweise die räumliche Situation in Neundorf und das diesjährige Sommeratelier für Kinder und Jugendliche. Hat dieses Treffen stattgefunden?

2. + 3. Frage: Ratsmitglied E. SOLHEID

- Gestern hat es einen Stromausfall in der Wiesenbachstraße gegeben. Was war los?

- Vor zwei Wochen hatten wir die Schneeschmelze, die zu Hochwasser/erhöhten Abwassermengen geführt hat. Am 01.06.2018 hat es erhebliche Wasserschäden gegeben. Ist ein Budget für potentielle Katastrophen vorgesehen, gibt es ein Konzept zur Vorbeugung?

4. Frage: Ratsmitglied G. FRECHES

Die Industriezone Kaiserbaracke auf dem Gebiet der Gemeinde Amel wird um 48 Hektar erweitert. Die Gemeinde Amel muss hierfür Kompensationsflächen finden. Ist Sankt Vith bereit, Kompensationsflächen zur Verfügung zu stellen?

5. Frage: Ratsmitglied L. KREINS

Im Richtlinienprogramm wird von Fußgängerüberwegen gesprochen. Es heißt, der Fußgängerüberweg an der N62 Metz/Galhausen wäre zugesagt. Wann wird der angebracht?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."